



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 14. Mai 2011

Nr. 19

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 209 – Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 209

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Spenner Zement GmbH & Co. KG, Hüchtchenweg, 59597 Erwitte auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes gemäß § 16 BImSchG S. 210 – Antrag der Firma Portland Zementwerke Seibel und Söhne GmbH & Co. KG, Berger Str. 100, 59597 Erwitte auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes gemäß § 16 BImSchG S. 210 – Antrag der Firma GC Galvano Consult GmbH, Westerhaar 29, 58739 Wickede (Ruhr), vom 28. 2. 2011, ergänzt bis zum 29. 4. 2011, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage, die der Lagerung von 10 Tonnen bis

weniger als 200 Tonnen von sehr giftigen, giftigen oder brandfördernden Stoffen oder Zubereitungen dient, gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 a BImSchG (Zulassung vorzeitigen Beginns) S. 211 – Bekanntmachung S. 212 – Antrag der Firma BDW technologies Soest GmbH gemäß § 16 BImSchG S. 213

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Sparkasse Werl S. 214 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Hagen S. 214 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 214 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 214 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 214 + S. 215 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 215 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 216 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 216 – Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke S. 216 – Kraftloserklärung der Sparkasse Sprockhövel S. 216 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 216

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

248. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 4. 2011
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Wiegen in 44229 Dortmund habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Staatl. Gepr. Techn. Gregor Zyska erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 1. 5. 2011.

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 209

249. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 4. 2011
31.2416

Der VermTechn. Ferdinand Dohle ist mit Ablauf des 31. 3. 2011 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Dipl.-Ing. Jürgen Wiegen in 44229 Dortmund ausgeschieden. Damit ist die Herrn Öffentl.best.VermIngenieur Dipl.-Ing. Wiegen mit meiner Verfügung vom 13. 8. 2007, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 209

BEKANNTMACHUNGEN

**250. Antrag der Firma
Spenner Zement GmbH & Co. KG,
Hüchtchenweg, 59597 Erwitte auf Erteilung
einer Genehmigung zur Änderung des
Zementwerkes gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 5. 2011
3-Ar-0043/11/0203.1

Bekanntmachung

Die Firma Spenner Zement GmbH & Co. KG, Hüchtchenweg, 59597 Erwitte, beantragt die wesentliche Änderung ihres Zementwerkes in der Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 113.

Beantragt ist der Einsatz weiterer Eisenoxidträger als Korrekturkomponente zur Herstellung von Rohmehl für die Klinkerherstellung.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5(2) des Gesetzes vom 30. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), genannten Anlagen.

Für die Änderung der UVP-pflichtigen Anlage wurde gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:
gez. Sonntag

(233) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 210

**251. Antrag der Firma
Portland Zementwerke Seibel
und Söhne GmbH & Co. KG, Berger Str. 100,
59597 Erwitte auf Erteilung einer
Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes
gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 5. 2011
53-Ar-0040/11/0203.1

Bekanntmachung

Die Firma Portland Zementwerke Seibel und Söhne GmbH & Co. KG, Berger Str. 100, 59597 Erwitte, beantragt die wesentliche Änderung ihres Zementwerkes in der Gemarkung Erwitte, Flur 13, Flurstück 122.

Beantragt ist die Erhöhung der Klinkerleistung von 1650 t/d auf 1800 t/d sowie die Errichtung und der Betrieb von separaten Entstaubungsanlagen für die Brecher und die Granulierteller.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 (2) des Gesetzes vom 30. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), genannten Anlagen.

Für die Änderung der UVP-pflichtigen Anlage wurde gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:
gez. Sonntag

(236) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 210

**252. Antrag der Firma
GC Galvano Consult GmbH, Westerhaar 29,
58739 Wickede (Ruhr), vom 28. 2. 2011,
ergänzt bis zum 29. 4. 2011, auf Erteilung einer
Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer
Anlage, die der Lagerung von 10 Tonnen bis
weniger als 200 Tonnen von sehr giftigen, giftigen
oder brandfördernden Stoffen oder Zubereitungen
dient, gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 a BImSchG
(Zulassung vorzeitigen Beginns)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 5. 2011
53-DO-0020/11/935.1-Hes/Ur

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma GC Galvano Consult GmbH beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage, die der Lagerung von 135 Tonnen von sehr giftigen, giftigen oder brandfördernden Stoffen oder Zubereitungen dient, gemäß § 16 BImSchG auf dem Grundstück Westerhaar 29 in 58739 Wickede (Ruhr), Gemarkung Wickede, Flur 1, Flurstücke 468, 518, 539.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

1. Die Erhöhung der Lagermenge von sehr giftigen, giftigen und brandfördernden Stoffen und Zubereitungen auf max. 400 Tonnen
2. Die Erhöhung der gesamten Lagermenge an v. g. Stoffen und Zubereitungen sowie sonstigen Chemikalien auf insgesamt 800 Tonnen
3. Die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Lager- und Produktionshalle (Abmessungen: ca. 39 m x 44 m x 14 m hoch) bestehend aus:
 - 3.1 einem Chemikalienlager (Betriebseinheit -BE-10) zur Lagerung von o. a. sehr giftigen, giftigen, brandfördernden Stoffen und Zubereitungen sowie sonstigen Chemikalien mit nachfolgend aufgeführten Lagerbereichen:
 - Hauptlager (Lager 1) mit 1.532 Palettenstellplätzen
 - Sonderlager (Lager 2 - 5) mit jeweils 72 Stellplätzen für den besonderen Bedarf, für brandfördernde Stoffe, für giftige und sehr giftige Stoffe, für entzündliche Stoffe,
 - Lager für leicht entzündliche Stoffe (Lager 6); hier: Spezialcontainer mit 12 Stellplätzen, einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen, wie Regalbediengeräte, Gabelstapler usw.
 - Tanklager (Lager 7) bestehend aus 4 Behältern mit je 30 m³ Inhalt für Nickelsulfatlösung, Chromsäurelösung, Tetraethylenpentamin und Schwefelsäure (60 %), einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen, wie Auffangwanne, Füllstandsanzeiger, Leckageüberwachung, Überfüllsicherung, Pumpen, Armaturen, Abluftfassung usw.
 - 3.2 einer Mischanlage (BE 20) zum Mischen von Chemikalien (Galvanoprodukte) mit einer Leistung von bis zu 150 Tonnen/Tag (t/d) bestehend u. a. aus 6 Mischbehältern (Inhalt: 1,2 m³; 2 x 1,6 m³; 2,0 m³; 5 m³; 10 m³), 2 Rührwerken, einem Verdampfer, einer Abfüllanlage, einer Abluftfassung mit Trockenentstauber und einem Abgaswäscher
 - 3.3 einer Mischanlage (BE 30) für die Herstellung von Beschichtungsstoffen, die organische Lösemittel

enthalten (Lamelle), mit einer Leistung von 3 t/d bestehend u. a. aus einem Mischbehälter (Inhalt: 2,8 m³), 6 Produktionsbehältern (600-800 l), einem Rührwerk, einer Lackmühle, einer Lösemittelspüle, einer Abfüllstation, einer Abluftfassung mit Trockenentstauber und einem Abgaswäscher.

Mit den Betriebseinheiten BE 20 und BE 30 werden auch die zugehörigen Nebeneinrichtungen, wie Füllstandsanzeiger, Überfüllsicherungen, Vakuumhebehilfen, Zugabevorrichtungen für Feststoffe mit Mahlwerk, Pumpen, Armaturen, Abgaskamine (hier: Quellen Q 11 und Q 12; jeweils 15 m über Grund) usw. errichtet und betrieben.

Die Anlagen sollen weiterhin täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr an ca. 350 Tagen pro Jahr betrieben werden.

Mit Schreiben vom 28. 2. 2011 hat die o. g. Firma auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG beantragt. Dieser Antrag umfasst die Errichtung der o. a. zusätzlichen Lager- und Produktionshalle einschließlich der zugehörigen Haustechnik, des Tanklagers (Lager 7) sowie der o. a. Mischkessel.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 1. 3. 2011 (BGBl. I S. 282, 286) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 9.35 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691) genannten Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

16. 5. 2011 bis einschließlich 15. 6. 2011

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 623 sowie
- im Rathaus der Gemeinde Wickede (Ruhr), Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 16, Hauptstraße 81, 58739 Wickede (Ruhr),

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter Tel.-Nr.: 0231/5415-593 oder 02931/82-5350, für die Gemeinde Wickede (Ruhr) unter Tel.-Nr.: 02377/915-0 oder 02377/915-141.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **16. 5. 2011 bis einschließlich 29. 6. 2011** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift des Einsprechenden enthalten.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie ggf. den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angabe nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen erforderlich ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin findet am

**20. 7. 2011, um 10.00 Uhr,
im Bürgerhaus, Kirchstraße 4,
58739 Wickede (Ruhr)**

statt. Falls erforderlich kann der Termin am 21. 7. 2011 um 9.00 Uhr fortgesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV -) vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470) entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber, ob der o. g. Erörterungstermin stattfindet. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

Sollten während der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingehen, findet der o. g. Erörterungstermin nicht statt. Über diesen Wegfall des Erörterungstermins erfolgt keine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Erörterung haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder des Antragstellers erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(704)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 211

253. Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 5. 2011
Abteilung 6
Bergbau und Energie in NRW
- 65.05.2-2000-1-

Gem. § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. 11. 1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 EU-DienstleistungsRL-Umsetzungsgesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 296), in der zurzeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Quarzsand- und Quarzkiestagebau „Forster Feld“ der F.-J. Schüssler Kieswerk GmbH & Co. KG, An der Vogelstange 95 in 52428 Jülich, ergeht gem. § 52 Abs. 2 a in Verbindung mit § 57a Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) folgender Bescheid:

Der Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand und Quarzkies auf den Grundstücken der Stadt Kerpen, Gemarkung Manheim, Flur 8, Flurstücke 38, 53/10, 54/10, 55/10, 56/10, 57/10, 59/10, 162 und 197 mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 29 ha. wird in der Fassung des Beschlusses vom 19. 4. 2011 festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen

- die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Quarzsand/Quarzkies im Tagebau Forster Feld bis auf 2 m über dem mittleren Grundwasserstand in einer Menge von bis zu 700 000 m³/Jahr,
- die mit der Gewinnung des Bodenschatzes zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, insbesondere die Beseitigung des Abraums, die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche, die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen, die Verlegung des Fließgewässers „Blatzheimer Bürge“ und die Herstellung einer Ersatzstraße für die Erschließung der Siedlung Haus Forst,
- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung der gewonnenen Bodenschätze.

Nicht Gegenstand der Planfeststellung sind der Betrieb einer Brecheranlage sowie die Entnahme von Grundwasser für die Kieswäsche.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Sind für Folgemaßnahmen nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren vorgesehen, so ist insoweit das Verfahren nach den anderen Vorschriften durchzuführen.

Diese Planfeststellung konzentriert insbesondere die Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 WHG für die Verlegung und Beseitigung der im Abbaubereich vorhandenen Fließgewässer, die Widmung der Ersatzstraße für die Erschließung der Siedlung Haus Forst gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW, die Einziehung des Weges Haus Forst gem. § 7 Abs. 1 StrWG NRW sowie die Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den Ge- und Verboten des Landschaftsschutzgebietes „Umgebung NSG Steinheide, Lörsfelder Busch, Dickbusch und Kiesgrube Steinheide“.

Die detaillierten Angaben ergeben sich aus den Darstellungen im Planfeststellungsbeschluss.

Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen in der Zeit **vom 16. 5. 2011 bis 30. 5. 2011** während der Dienststunden bei der Stadt Kerpen, Rathaus, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben oder am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Kaminski

(440)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 212

**254. Antrag der Firma
BDW technologies Soest GmbH
gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 6. 5. 2011
53-LP-0453871.1-G108/10-Luc

Öffentliche Bekanntmachung

Der **Firma BDW technologies Soest GmbH, Overweg 24 in 59494 Soest**, wurde mit Bescheid vom 6. 5. 2011, Az. 53-LP-0453871.1-G 108/10-Luc die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Aluminiumgießerei in 59494 Soest, Overweg 24, Gemarkung Soest, Flur 18, Flurstück 643, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. Errichtung und Betrieb eines dritten erdgasbeheizten Schachtschmelzofens (VS3) mit einer Schmelzleistung von 1,5 t/h Aluminiumlegierungen und einem Fassungsvermögen von 4 t mit den zugehörigen Aggregaten in Halle 700;

2. Verlagerung der vier vorhandenen Tiegelschmelzöfen (WO80 LKG -1, 2, 3 und 4) mit einer Schmelzleistung von je 370 kg/h innerhalb der Halle 700;
3. Errichtung und Betrieb von zwei Druckgießmaschinen mit einer Schließkraft von jeweils 4000 t (DGM 4000/8 und DGM 4000/9) mit den zugehörigen Aggregaten in Halle 700;
4. Errichtung und Betrieb von zwei Druckgießmaschinen mit einer Schließkraft von jeweils 2800 t (DGM 2800/11 und DGM 2800/12) mit den zugehörigen Aggregaten in Halle 100;
5. Errichtung und Betrieb einer Druckgießmaschine mit einer Schließkraft von 2500 t (DGM 2500/10) mit den zugehörigen Aggregaten in Halle 100;
6. Errichtung und Betrieb einer Salzbadanlage zur Wärmebehandlung der Gussteile in Halle 100.
7. Die installierte Schmelz- und Gießleistung erhöht sich durch die Änderung von derzeit 4541 kg/h auf 6041 kg/h bzw. von max. 109 t/d auf max. 145 t/d Aluminium-Legierungen.

Die Anlage gehört zu den unter Ziffer 3.8 und 3.4, Spalte 1, des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) genannten „Gießereien für Nichteisenmetalle, soweit 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden“ bzw. „Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen“.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Immissions-, Brand- und Gewässerschutz festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid 53-LP-0453871.1-G108/10-Luc vom 6. 5. 11 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt. Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der zugehörigen Unterlagen liegt 2 Wochen in der Zeit vom

16. Mai 2011 bis einschließlich 30. Mai 2011

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 340 (Herr Wiegard)

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
	sowie

bei der Stadt Soest, Rathaus II, Abteilung Bauordnung, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, Zimmer 1.06 (Herr Bettenbrock) oder Zimmer 1.12 (Herr Klaus)

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
aus und kann dort während der genannten Zeiten, mit
Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen
werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall
möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg in Lippstadt, Tele-
fon 02931/82-5848 (Herr Wiegard);
2. bei der Stadt Soest, Abteilung Bauordnung, Telefon:
02921/103-3402 (Herr Bettenbrock).

Im Auftrag:
gez. Luchtefeld

(415) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 213

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

255. Bekanntmachung der Sparkasse Werl

Sparkasse Werl Werl 4. 5. 2011

Bekanntmachung

Am Montag, dem 23. Mai 2011, 17.00 Uhr, findet im
Sitzungszimmer der Sparkasse Werl, Engelhardstraße
4, 59457 Werl, eine Sitzung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Werl und der
Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftsentwicklung der Spar-
kasse Werl
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2010 mit Geschäfts-
und Lagebericht sowie Bestätigungsvermerk; Ent-
lastung der Organe
3. Entlastung des Verbandsvorstehers (gem. § 15 Abs. 5
GKG)
4. Beschluss über die Verwendung des Jahresüber-
schusses 2010
5. Verschiedenes

gez. Beul

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(101) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 214

256. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 26. 4. 2011
Fachbereich des Oberbürgermeisters

Das Dienstsiegel mit der Nr. 20 für den Fachbereich
Jugend und Soziales wird hiermit für ungültig erklärt.
Das Dienstsiegel mit der Nr. 20 wie folgt beschrieben:

Am oberen Rand befindet sich die Beschriftung: „Stadt
Hagen“. In der Mitte des Siegels ist das Wappen der
Stadt Hagen abgebildet. Unter dem Wappen ist die Sie-
gelnummer 20 aufgelegt. Am unteren Siegelrand be-

findet sich die Beschriftung „Versicherungsamt“. Das
Siegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser
von 26 mm.

Jörg Dehm
Oberbürgermeister

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 214

257. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 29. 4. 2011
Dir ZA/ZI 2/Dez. 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0549459 ausgestellt am 6. 4.
2005, Inhaber Rald Schaeper ist in Verlust geraten und
wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. Willmes, RA

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 214

258. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Universität Siegen Siegen, 3. 5. 2011
1.1

In der Universität Siegen ist ein Dienstsiegel in Verlust
geraten.

Es handelt sich um ein Dienstsiegel mit einem Siegel-
durchmesser von 22 mm. Mittig befindet sich das Lan-
deswappen NRW. Die Umschrift über dem Landeswap-
pen lautet Universität, darunter die Siegelnummer 52.
Umschrift unter dem Landeswappen: Siegen.

Dieses Dienstsiegel wird hiermit rückwirkend zum
19. 4. 2011 für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. Rainer Stötzel

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 214

259. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 343 210 365 hat das
Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 343 210 365 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
in dem am 15. 8. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeich-
neten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotster-
min seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches
anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des
Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 27/11

Bochum, 28. 4. 2011

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 214

260. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 307 259 754 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 307 259 754 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 8. 2011, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 28/11

Bochum, 28. 4. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 215

261. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparerkunde (ZuwSpar7J) Nr. 312 745 920 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparerkunde Nr. 312 745 920 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 8. 2011, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparerkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparerkunde erfolgen wird.

L 29/11

Bochum, 28. 4. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 215

262. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 13. 1. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 305 218 174 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 305 218 174 wird für kraftlos erklärt.

W 2/11

Bochum, 29. 4. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 215

263. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 13. 1. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 312 640 014 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 312 640 014 wird für kraftlos erklärt.

K 3/11

Bochum, 29. 4. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 215

264. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 13. 1. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 306 206 400 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 306 206 400 wird für kraftlos erklärt.

F 4/11

Bochum, 29. 4. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 215

265. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 13. 1. 2011 aufgebo- tene Sparerkunde Nr. 302 494 968 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparerkunde Nr. 302 494 968 wird für kraftlos er- klärt.

T 5/11

Bochum, 29. 4. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 215

266. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 13. 1. 2011 aufgebo- tene Sparerkunde Nr. 327 271 094 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparerkunde Nr. 327 271 094 wird für kraftlos er- klärt.

L 6/11

Bochum, 29. 4. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 215

267. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 43 602 440 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 2. 8. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 2. 5. 2011

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 216

268. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 050 370 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 28. 4. 2011

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 216

269. Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Herdecke

Das von der Stadtsparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 35 057 373 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Herdecke, 26. 4. 2011

Stadtsparkasse Herdecke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 216

270. Kraftloserklärung der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 324 155 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 3. 5. 2011

Sparkasse Sprockhövel
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 216

271. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 698 495, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 28. 4. 2011

sch

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Maasche gez. i. A. Imming

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 216

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.